



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Oktober 2018
Folge 20/2018

Inhalt

Bebauungsplan	2
Datenschutzumsetzung 2018.....	2 – 4
Stellenausschreibung	4
Impressum.....	4
Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	5
Tourismusverband Salzburger Altstadt: Auflage des Haushaltsplans 2019.....	5
Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg Stadt nach S.GWO (Abänderung)	5

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Bebauungspläne

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/46695/2018/009

Salzburg, 23. Oktober 2018

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „PSV-Sportzentrum / Otto-Holzbauer-Straße 1/A2“ Frohnburgweg 5, Gst. 105/60, 105/35, ua, je KG Morzg Kundmachung der beschlossenen Verordnung

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 wird die Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „PSV-Sportzentrum / Otto-Holzbauer-Straße 1/A2“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 für den Bereich Frohnburgweg 5, Gst. 105/60, 105/35, ua, je KG Morzg, durch Auflegung des beschlossenen Planes zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock) 5020 Salzburg

Diese Verordnung wurde durch den Stadtsenat am 22.10.2018 beschlossen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Info-Center-Soziales (ICS)
St.-Julien-Straße 20 (Kiesel)
Tel. 8072-3230

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/29616/2018/034

Salzburg, 9. Oktober 2018

Betrifft:
Datenschutzumsetzung 2018

Kundmachung

Verordnung des Gemeinderates vom 19.9.2018, mit der die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007 und deren Anhang mit der Bezeichnung „Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – VAP 2013“ geändert wird

Aufgrund des § 33 Salzburger Stadtrechts 1966 wird verordnet:

1. Die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007, ABI 24/2006 in der Fassung ABI 14/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 entfallen die Absätze 2 und 4. Der bisherige Absatz 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

2. Dem § 6 Abs 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem obliegt dem Magistratsdirektor die Sicherstellung der übergeordneten Rechts- und Regelkonformität, insbesondere der Datenschutz und der Einsatz interner Kontrollsysteme.“

3. Der bisherige Abschnitt IV wird zu Abschnitt V und es lautet Abschnitt IV (neu):

„Abschnitt IV
Datenschutz

Datenschutz-Organisation
§ 23a

(1) Der Magistratsdirektor und die Abteilungsvorstände sind für die Einhaltung des Datenschutzes im Magistrat zuständig, soweit sie selbstständig über den Einsatz von Mitteln und Zweck befinden oder nicht dazu angewiesen werden. Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, dass Bedienstete, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, datenschutzrechtlich informiert und geschult werden. Sie haben die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Umgang mit personenbezogenen Daten eindeutig festzulegen, regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(2) Die Abteilungsvorstände sind für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben in ihrer Abteilung zuständig. Sie koordinieren den Datenschutz in der jeweiligen Abteilung und führen das Verarbeitungsverzeichnis aller

die Abteilung betreffenden Datenverarbeitungen, soweit nicht vom Magistratsdirektor die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses bei einer anderen Dienststelle angesiedelt wird. Die Abteilungsvorstände sind Ansprechpartner für den Datenschutzbeauftragten, den Zentraldatenschutzkoordinator und die Abteilungs- bzw. Amtsdatschutzkoordinatoren und stellen diesen alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung. Insbesondere stellen sie sicher, dass diese ordnungsgemäß und frühzeitig (bei Datenanwendungen bereits in der Phase der Konzeption) in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden werden.

(3) In der Magistratsdirektion ist vom Magistratsdirektor ein Zentraldatenschutzkoordinator namentlich zu benennen, welcher durch berufliche Erfahrung und vertieftes Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und mehrjähriger Datenschutzpraxis qualifiziert ist. Dieser unterstützt den Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände und die Abteilungsdatenschutzkontrollorgane bei datenschutzrechtlichen Sachverhalten und beim Verkehr mit der Datenschutzbehörde bzw. der Gerichtsbarkeit und der Geltendmachung von Betroffenenrechten. Er ist auch unmittelbarer Ansprechpartner und Hilfskraft des Datenschutzbeauftragten. In der Funktion als Hilfskraft des Datenschutzbeauftragten ist er weisungsfrei und von der Einhaltung des Dienstweges befreit. Zur Erfüllung all dieser Aufgaben sind dem Zentraldatenschutzkoordinator die nötigen zeitlichen und materiellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

(4) In jeder Abteilung ist vom Abteilungsvorstand ein Abteilungsdatenschutzkoordinator zu bestellen. Die Bestellung ist dem Magistratsdirektor unverzüglich mitzuteilen. Die Abteilungsdatenschutzkoordinatoren sind dezentrale Hilfskräfte, die gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten die Konformität der Datenverarbeitungen mit den Datenschutzbestimmungen überwachen sowie dem Datenschutzbeauftragten darüber direkt und unverzüglich berichten. Sie sind in dieser Funktion weisungsfrei, von der Einhaltung des Dienstweges befreit und es sind ihnen die nötigen zeitlichen und materiellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

(5) Bei Vorliegen von Datenverarbeitungen, die besondere datenschutzrechtliche Betreuung benötigen, ist für das jeweilige Amt ein Amtsdatschutzkoordinator vom Abteilungsvorstand namentlich zu benennen, welcher dort direkt im operativen Betrieb tätig ist und als interne Kontaktperson für datenschutzrechtliche Sachverhalte agiert. Solche Anwendungen sind insbesondere (i) Webseiten und Apps, (ii) die Verwaltung von umfangreichen Einwilligungen (Opt-Ins) und Widersprüchen, sowie (iii) Marketingangelegenheiten (iv). Für sehr umfangreiche Verarbeitungen in einem Amt kann vom Abteilungsvorstand ein Amtsdatschutzkoordinator benannt werden. Die Bestimmungen für Abteilungsdatenschutzkoordinatoren gelten für Amtsdatschutzkoordinatoren sinngemäß. In Ämtern mit Amtsdatschutzkoordinatoren ist der je-

weilige Amtsleiter, ausgenommen die Ausführung von Weisungen des Abteilungsvorstandes, anstelle des Abteilungsvorstandes für die Einhaltung des Datenschutzes im Amt selbst verantwortlich.

(6) Der Magistratsdirektor und der Zentraldatenschutzkoordinator sind unverzüglich einzubeziehen

a) im Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, bevor eine Meldung an die Datenschutzbehörde getätigt wird,

b) bei Anfragen von Ermittlungsbehörden, Aufsichtsbehörden oder Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zu personenbezogenen Daten, sowie

c) bei abteilungsübergreifenden datenschutzrechtlichen Sachverhalten oder der geplanten Änderung bzw. Neueinrichtung von abteilungsübergreifenden Datenverarbeitungen.

(7) Im Magistrat der Stadt Salzburg ist durch den Magistratsdirektor ein Datenschutzbeirat einzurichten, welcher Datenschutzangelegenheiten mit abteilungsübergreifender Bedeutung berät und für den Bürgermeister zur Entscheidung vorbereitet. Mitglieder des Beirates sind der Magistratsdirektor als Vorsitzender, der Zentraldatenschutzkoordinator, die Abteilungsdatenschutzkoordinatoren und der Datenschutzbeauftragte. Betrifft die Angelegenheit auch Amtsdatschutzkoordinatoren so sind diese und die betroffenen Amtsleiter zu laden. Weiters sind die von der Datenanwendung betroffenen Abteilungsvorstände beizuziehen. Der Datenschutzbeirat ist beratungsfähig, wenn der Magistratsdirektor, der Datenschutzbeauftragte und der Zentraldatenschutzkoordinator anwesend sind. Der Magistratsdirektor erstellt ein Protokoll über die Beratungen und fasst diese zu einem Ergebnis zusammen, wobei jedenfalls die Äußerung (Empfehlung) des Datenschutzbeauftragten enthalten sein muss. Das Protokoll und das Ergebnis sind daraufhin dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen. Abteilungübergreifende datenschutzrechtliche Sachverhalte sind insbesondere die geplante Änderung bzw. Neueinrichtung von abteilungsübergreifenden Datenverarbeitungen, Datenanwendungen, welche mehr als eine Abteilung betreffen, die Verarbeitung mittels Social-Media-Diensten bzw. Newsletterdiensten, sowie die Übermittlung personenbezogener Daten an Verantwortliche oder Auftragnehmer in Drittstaaten außerhalb der EU oder des EWR. Die Einberufung des Datenschutzbeirates erfolgt durch den Magistratsdirektor auf Verlangen der nachfolgenden Personen, jedenfalls aber einmal im Kalenderjahr. Jeder betroffene Abteilungsvorstand, jeder Datenschutzkoordinator, der Datenschutzbeauftragte oder der Bürgermeister kann die Einberufung des Datenschutzbeirates verlangen. Der Datenschutzbeirat ist sodann binnen 2 Wochen ab Einlangen des Antrages beim Magistratsdirektor vom Magistratsdirektor einzuberufen. Der Magistratsdirektor kann unabhängig davon jederzeit den Datenschutzbeirat einberufen.

(8) Für die Verarbeitungen personenbezogener Daten in Kollegialorganen ist das jeweilige Kollegialorgan zustän-

dig und verantwortlich. Die Führung des Verzeichnisses, und sonstige mit dem Datenschutz zu besorgende Aufgaben werden von derjenigen Dienststelle besorgt, welcher die Aufgabe der Gemeinderatskanzlei zugeordnet ist.

(9) Verantwortlicher iSd DS-GVO für die Stadt und Stadtgemeinde Salzburg und ihre Organe ist der Magistrat der Stadt Salzburg.

Dienstanordnung zum Datenschutz und
Datenschutzbeauftragter
§ 23b

(1) Zur Regelung des Datenschutzes im Magistrat ist vom Magistratsdirektor eine Dienstanordnung zu erlassen. Die in dieser Richtlinie vorzusehenden Bestimmungen sollen einen rechtskonformen und nachhaltigen Schutz personenbezogener Daten im Magistrat sicherstellen. Die Gebote und Verbote dieser Richtlinie gelten für jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, unabhängig ob dieser elektronisch oder in Papierform vonstattengeht. Ebenso beziehen sie alle Arten von Betroffenen (Parteien, Beteiligte, Kunden, Bedienstete, Geschäftspartner usw) in ihren Geltungsbereich ein.

(2) Der Magistratsdirektor bestellt den Datenschutzbeauftragten für die Stadt und Stadtgemeinde Salzburg und den Magistrat.

(3) Der Datenschutzbeauftragte nimmt seine Aufgaben weisungsfrei und unter Anwendung seines Fachwissens wahr. Er berichtet unmittelbar dem Bürgermeister und Magistratsdirektor.

(4) Der Magistratsdirektor, die Abteilungs- und Amtsleiter und die Bediensteten haben den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(5) Zur Unterstützung des Datenschutzbeauftragten ist in allen Abteilungen und in bestimmten Dienststellen jeweils mindestens ein Datenschutzkoordinator zu bestellen.“

II. Der Anhang zur Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007 mit der Bezeichnung „Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – VAP 2013“, ABl 10/2013, wird wie folgt geändert:

Im Aufgabenbereich des Magistratsdirektors – Magistratsdirektion wird das Wort „Datenschutz“ durch die Wortfolge „übergeordneter Datenschutz (Verkehr mit der Datenschutzbehörde; Zentraldatenschutzkoordinator)“ ersetzt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/02/20198/2018/025

Salzburg, 22. Oktober 2018

Betrifft:

Stellenausschreibung

Unter den Bediensteten des Magistrates Salzburg wird mit 1. August 2019 die Planstelle der/des

**Amtsleiterin/Amtsleiters
der Senioreneinrichtungen (Mag.Abt. 3/04)**

zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Aufgabengebiet umfasst die fachliche und personelle Leitung des Amtes, insbesondere die Führung der Seniorenwohnhäuser als Einrichtungen der Stadt und der Seniorenbetreuung nach kaufmännischen, qualitativen und sozialen Gesichtspunkten.

Bewerber*innen um diese Planstelle müssen ein einschlägiges Studium und die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A erfolgreich abgeschlossen haben.

Einschlägige Berufserfahrung, insbesondere umfassende Kenntnisse in der Senior*innenbetreuung und im Verwaltungsmanagement, die Fähigkeit zur Menschenführung, Durchsetzungsvermögen sowie Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit werden erwartet.

Bewerbungen sind bis **16. November 2018** an das Personalamt zu richten.

Die Stadt Salzburg empfiehlt aufgrund des Frauenförderungsplanes besonders Frauen, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt.



STADT : SALZBURG
Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 69, Folge 20/2018

31. Oktober 2018

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/42944/2009/017

Salzburg, 10. Oktober 2018

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung;

Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem das Erfordernis der Einrichtung einer Straßenbeleuchtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes besteht

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2018 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2017 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

vom 1.10.2018 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Rechter Salzachtreppehweg von Hagenau bis Bergheim auf den Gst. 1745/8, 1749/2, 197/5, 544/9, KG Bergheim II.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Mag. Lukas Rößlhuber

Tourismusverband
Salzburger Altstadt

Salzburg, 23. Oktober 2018

Kundmachung

Gemäß § 28 Abs. 1 Salzburger Tourismusgesetz gibt der Obmann des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt (Altstadt Verband), Körperschaft öffentlichen Rechts, bekannt, dass der Haushaltsplan 2019

in der Zeit von Dienstag, 6. November bis Dienstag, 13. November 2018 jeweils zu den Bürozeiten Montag bis Freitag 9:00 - 13:00 Uhr im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/II, 5020 Salzburg

zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann während der Einsichtsfrist zum Entwurf des Haushaltsplans dem Ausschuss seine Anregungen und Einwendungen schriftlich bekannt geben. Solche Stellungnahmen sind in die Ausschussberatungen über den Haushaltsplan einzubringen und der Vollversammlung bei Kenntnisnahme des Haushaltsplans bekannt zu geben.

Obmann des Tourismusverbandes
Salzburger Altstadt
Andreas Gfrerer

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/55649/2017/037

Salzburg, 23. Oktober 2018

Betrifft:

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg Stadt nach der Gemeindewahlordnung; Abänderung

Verfügung und Kundmachung

Gemäß § 17 Abs 2 und § 100 iVm § 94 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 – S.GWO wird die nachfolgende Abänderung der Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt Folge 12/2018 vom 29.6.2018, kundgemacht:

Anstelle des Ersatzmitgliedes Dr. Barbara Unterkofler wird nunmehr Herr Dipl.-Ing. Günter Eckerstorfer als Ersatzmitglied der NEOS in die Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt berufen.

Aufgrund dieser Abänderung setzt sich daher die Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt in der Landeshauptstadt Salzburg nach der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 wie folgt zusammen:

Vorsitzender und Gemeindewahlleiter:

Dr. Michael Haybäck

Gemeindewahlleiter-Stellvertreter:

1. MMag. Brigitte Köberl

2. Mag. Markus Graf

3. Mag. Franz Scheffbaumer

Beisitzer:

Ersatzmitglieder:

Sozialdemokratische Partei Österreichs – Liste Dr. Heinz Schaden (SPÖ):

Mag. Wolfgang Gallei

Bruno Kanzler

Sabine Gabath

Petra Berger-Ratley

Hannelore Schmidt

Mag. Tobias Aigner

Ursula Schupfer

Johanna Schnellinger

Die Stadtpartei – ÖVP (ÖVP):

Dr. Christoph Fuchs

Mag. Delfa Kosic

Marlene Wörndl-Pichler, BA

Heinrich Luks

Bürgerliste – DIE GRÜNEN (GRÜNE):

Mag. Bernhard Carl

Mag. Fangliang He

NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS):

Mag. Lukas Rößlhuber

Dipl.-Ing. Günter Eckerstorfer

Freiheitliche Partei Salzburg (FPÖ):

Bernhard Höllinger

Kathrin Wierer

Der Wahlleiter der Hauptwahlbehörde:
Dr. Martin Floss

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg